Ein Kommentar zum Steffisburger Urteil vom 14.02.2023 1C_100-2021

Das Bundesgericht hat am 14.02.2023 in Sachen Mobilfunk ein wegweisendes Urteil gefällt. Im vorliegenden Fall ging es zwar nicht um den Korrekturfaktor, doch wurden viele andere Aspekte behandelt, die in den Einsprachen vorgebracht wurden (Vorsorgeprinzip, Qualitätssicherungs- und Messverfahren sowie Spannungsverhältnis zu der kabelgebundenen Kommunikation). Es ging nicht um einen Umbau, sondern um einen neuen Masten in der Wohnzone auf einer altrechtlichen Baute. Das war interessant, da man die neu aufgeflammte Hoffnung, zu gewinnen, alleine nicht darauf abstützen kann, dass es keine neuen Antennen mehr braucht oder ein Neubau mit neuen Frequenzen und einem adaptiven Einsatz mitten in der Wohnzone aus ideellen Gründen, da angsteinflössend, abzulehnen sei. Nach Bundesgericht sind die Anlagegrenzwerte intakt und zuverlässig.

Was sagt das Bundesgericht ?

- Korrekturfaktor: Um es gleich vorwegzunehmen, hat das Bundesgericht verdeutlicht, dass der Einsatz des Korrekturfaktors so oder anders ein ordnungsgemässes Baubewilligungsverfahren erfordert, irrelevant, ob nun bereits adaptive Antennen in einem früheren Verfahren bewilligt wurden und die Abstrahlung resp. die Einhaltung der Grenzwerte nach dem worst case Prinzip berechnet wird. Damit wurde der Bundesrat korrigiert, und in diesem Punkt kann die Verordnung NISV nicht angewendet werden, die der Bundesrat am 21. Dezember 2021 änderte.

- Neue Tatsachen am Bundesgericht: Allgemein zugängliche Literatur wird vom Novenverbot (keine neuen Tatsachen und Beweismittel) nicht erfasst. Das heisst, dass am Bundesgericht neue Studien vorgebracht werden können. Das war in concreto der Fall und das Bundesgericht ist auf die neuen Tatsachen eingetreten. In aller Regel ist es so, dass am

Bundesgericht der Sachverhalt (mit neuen Tatsachen und Beweismitteln) nicht mehr geändert oder angepasst werden darf.

- Vorsorgeprinzip: In einem Beschwerdeverfahren wird das BAFU oft (nicht immer) vom Bundesgericht zu Stellungnahmen eingeladen. Das Bundesgericht hat die vorgebrachten Studien angesehen und mit den Gegenstudien, die das BAFU vorbrachte, verglichen und analysiert. Es hiess durch das Band, dass noch keine genügende wissenschaftliche Evidenz gegeben sei. Der Sonder - Newsletter vom Jan. 2021 verlange auch noch standardisierte weitere Verfahrensgrundlagen, um eine sichere Antwort zu bekommen, wie genau der oxidative Stress funktioniere. Die millionenschwere Reflexstudie sei in der Schweiz nicht verifiziert, die Yakimenko Studie wurde zu spät vorgebracht (erst in der Replik) und der Bioinitiative Report sei nicht genügend substanziert worden und man könne nicht darlegen, dass dessen Befund willkürlich nicht beachtet wurde. Es gäbe Berenis (das ist die Beratende Gruppe des Bundesrates) und es heisst lakonisch der Bundesrat mache seine Aufgaben. Die behandelten Studien wurden mit der Auftragsstudie Hug et al. abgeglichen, dessen Rapport zum Schluss komme, dass es noch keine genügende Grundlage gäbe, um darzulegen, dass die aktuellen Grenzwerte nicht ausreichend zum Schutz der Gesundheit beitrügen (Auftragsstudie von BAFU 2014). ICNIRP sei massgebend.

Welche Argumente können nach diesem Urteil noch vorgebracht werden?

- **Hinsichtlich ICNIRP kann die Seilschaft angeprangert werden. Ferner ist hinzuweisen, dass es die BERENIS erst seit 2015 gibt – auf grossen Druck der Einsprecher und der unendlich zahlreichen Beschwerden, mit denen sich das Bundesgericht befassen muss – sowie der Sondernewsletter 2021 nur gerade aber immerhin die Studien ab 2010 sichtete. Die zahlreichen Befunde von Neill Cherry, Karl Hecht und zb des ersten Bioinitiative Reports 2008 werden nicht kommentiert, mit denen sich das BAFU nie befasste. In der Zusammenfassung von Cindy Sage zum ersten Bioinitiave Report hiess es deutlich, dass ein verlässlicher Grenzwert sich an einem medizinisch verantwortbaren zu orientieren hat. 30% der Studien ergaben einen positiven Effekt und 30% einen negativen. Nach medizinisch relevanten Ueberlegungen genügt es auf die positiven Befunde abzustellen und ein Grenzwert von 0.6 v/m in door sei völlig ausreichend. Die NISV basiert allerdings nicht auf**

medizinisichen Grundlagen, sondern was betrieblich, technisch und wirtschaftlich machbar sei.

- **Künftiges Anliegen muss es sein, den Gerichten darzulegen und sie davon zu überzeugen, dass der Ansatz in der NISV falsch und ein medizinisch relevanter Anlagegrenzwert ins Auge zu fassen ist, mithin der Bundesrat seine Aufgabe nicht macht. Die erheblichen Befunde, die Neill Cherry im Jahre 2000 zusammengetragen hat, der Bioinitiative Report 2012, die Yakimenko und NTP Studie werden in künftigen Beschwerden ein zentraler Punkt sein, und auch andere neuartige Studien, die zb einen Bezug zu Corona zeigen.**

- **Schliesslich ist die Willfährigkeit des Bundesgerichtes hervorzuheben, dass es einer millionenschweren Reflexstudie den Garaus macht, weil sie - notabene vom BAFU - nicht repliziert werden konnte. Hier ist mit Rücksicht auf die Erkennntis von Cindy Sage der Zynismus in der Diskussion hervorzuheben, dass es auf die Fähigkeit der Replikation nicht ankommen kann, sondern ein Paradigma - Wechsel höchst notwendig ist.**

- **Es mag zwar einigermassen vertrauensbildend sein, dass das Bundesgericht bestrebt ist, dass die Anlagegrenzwerte eingehalten werden. Das allein kann nach alten und inzwischen weiteren Erkenntnissen, nicht mehr herhalten, sollte es dem Bundesgericht ernst sein. Der oxidative Stress ist keine neuartige Erkenntnis, sondern wurde erstmals in 1989 entdeckt. Der stets mit Akribie wiederholte Satz, die Erkenntnisse seien noch nicht konzise genug oder es fehle noch an einem standardisierten Wissen überzeugt den erweckten Bürger nicht mehr. Veilleicht einige Richter am Mon Repos Sitz in Lausanne.**

- Messverfahren: Das BGer stellt auf das BAFU ab und es überzeugt in der Argumentationsweise. Die Antennendiagramme (das sind die Abstrahlcharakteristiken) werden mit Drohnen gemessen und wenn der Beurteilungswert den AGW nicht überschreite, sei nichts dagegen einzuwenden. Bei adaptiven Antennen werde das gesamte Spektrum einbezogen, dh alle Signale und nicht nur der Synchronisationssignal, sondern auch alle anderen Signale in einem Beam (das nennt sich der sog. räumliche Einbezug).

Dass die aktuell verwendete Sendeleistung, die mit dem Angaben im Standortdatenblatt übereinstimmen muss, geliefert werden muss, ohne die nicht gemssen werden kann, sei nur ein Punkt und dass man mit der reduzierten Ausgangsleistung nicht die adaptiven Antennen betreiben kann, sei kein Argument. Letzteres erscheint logisch, da es Teil des Geschäftsmodels ist, wie Geld erwirtschaft wird.

- QS-System: Die Argumente wurden verworfen und es scheint, dass das BAFU hier aufgeholt hat. Neu gibt es eine Datenbank beim Bakom, die Vertrauen erweckt. Offen ist lediglich noch, wie der Datenfluss vom Netzbetreiber zum Bakom überprüft werden kann.

- Abnahmemessungen: Den Messunsicherheiten insbesondere, dass adaptive Antennen Reflexionen nutzen, was auch analoge tun (so das BAFU), kann mit Abnahmemessungen beigekommen werden. Hier kann man neu argumentieren, dass zwingend eine Marge von 20% einbehalten werden muss, da die AGW nahezu ausgeschöpft werden und man mit Abnahmemessungen keine genügende Sicherheit hat. Der Suspi Bericht (ein Bericht der technsichen Hochschule Tessin) wies zwar hin, dass es Ueberschreitungen gebe, aber die Befunde sind nicht aussagekräftig genug, da einerseits die Daämpfungsfaktoren auf 15 db limitiert wurden, und die Grenzwertüberschreitungen dort waren, wo der Anlagegrenzwert schon zu 60 bis 80% ausgeschöpft gewesen war. **Mit Verweis auf diesen Rapport bietet es sich geradezu an, dass eine Marge angeordnet wird**. Rechtlich ist es in das Prinzip der Verhältnismässigkeit einzukleiden, da so der Aufwand minimiert und die Sicherheit erhöht wird.

- Glasfaser und das rechtliche Prinzip der Verhältnismässigkeit: Das Bundesgericht sagt lakonisch, Glasfaser erschliesst nicht alle Randregionen, sodass es dort Mobilfunk braucht, und dass es 5G nicht brauche, sei nicht substanziert dargelegt. Nach Art 1 Fernmeldegeseutz FMG wird die Kommunikation mittels Kabelverbindungen und Mobilfunk hergestellt. Die Mittel sind gleichwertig und das eine darf dem anderen nicht bevorzugt werden, auf Kosten einer Allgemeinheit, die mehrheitlich die Zunahme der Frequenznutzung nicht wünscht oder sich einer Gefahr ausgesetzt sieht. Nach dem Büchlein Umwelt Statistik 2022 des Bundesamts für Statistik empfinden 23% der Bevölkerung die Strahlung von Mobilfunksendeanlagen und Hochspannungsleitungen als störend (S. 39). Mittlerweile gibt es 10% Elektrosensible. Auch kann mit Abdeckungskarten argumentiert und genau gezeigt werden, warum es 5G am geplanten Ort

nicht braucht und man sollte es auch wagen, vorzubringen, dass der BR planlos Frequenzen versteigert auf einem von der Mobfilfunkbranche gesteuerten Datenverkehr, den es unbesehen übernimmt und nicht gibt, es sei denn dass der Datenverkehr der Ueberwachung des Staates dient.

Der Anschein der Sachlichkeit verschleiert die Wahrheit. So kann natürlich das Bestreben der qualitativ guten Versorgung die Problematik scheinbar versachlichen. In Tat und Wahrheit ist es dicke Lüge, da es nur um das Geschäft geht, statt etwas mehr zu investieren in das leicht teurere Glasfasernetz. Scheinbar zur Versachlichung beizutragen soll weiter das Angebot der Vielfalt der Angebote der Kommunikationswege. Hier kann kam nur mit Kopfschütteln antworten, denn in der Vielfalt liegt die Einheit. Die Vielfalt dient dazu, auf natürliche Weise die Einheit herbeizubringen. Diese wird gewiss nicht durch die streitbare Versorgung über den Aether hergestellt.

LUWE

Die Präsidentin

Claudia Zumtaugwald

claudia.zumtaugwald@nachhaltig-vernetzt.ch
LUWE Luzern für weniger Elektrosmog nachhaltig-vernetzt
www.nachhaltig-vernetzt.ch